

## Geschenke: Was Sie steuerlich beachten sollten

**Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Welche Steuerzahlungen in diesem Zusammenhang auf Sie zukommen, hängt vom Wert der Präsente und von der Zielgruppe ab. Denn für Mitarbeiter gelten andere Regeln als für Geschäftspartner.**

### **Geschenke an Geschäftspartner**

Grundsätzlich muss der Empfänger eines Geschenks dessen Wert als Einnahme verbuchen und versteuern. Damit er sich aber nicht über zusätzliche Kosten ärgert, wenn Sie ihm beispielsweise einen guten Wein überreichen, können Sie als Geber diese Beträge in Form einer Pauschalsteuer übernehmen. Sie beträgt 30 % aus dem Wert (beziehungsweise Kaufpreis) des Geschenks einschließlich Umsatzsteuer. Hinzu kommen noch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag. Bei Geschenken an den Ehepartner des Geschäftsfreundes wird dieser mittelbar zum Empfänger und das Ehepaar ist wie ein Empfänger zu sehen/behandeln.

Aktuelle Information zum Thema "[Geschenke](#): Was Sie steuerlich beachten sollten" finden Sie hier.

### **Pressekontakt:**

Bettina M. Rau-Franz  
Telefon: 0201 81 09 50  
Fax: 0201 / 81095 - 95  
E-Mail: [kontakt@franz-partner.de](mailto:kontakt@franz-partner.de)

### **Unternehmen**

Roland Franz & Partner  
Moltkeplatz 1  
45138 Essen  
  
Internet: [www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)